GEMEINDE WEILERSWIST
DIE BÜRGERMEISTERIN

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Feuerwache“ in der Ortschaft Vernich

Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen den Aufstellungsbeschluss zur 52. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Weilerswist für die Ortschaft Vernich gefasst.

Die vom Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur beschlossene Einleitung des Verfahrens gemäß § 2 BauGB und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 03.09.2019 bis 04.10.2019 statt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 26.08.2019.

Der Änderungsbereich der 52. Änderung des FNP liegt südwestlich des Kernortes Weilerswist und dort westlich der Erft, in der Gemarkung Vernich, Flur 17, Flurstück 70. Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 4,4 ha und wird begrenzt:

- Im Norden durch die Landesstraße L 163 n.
- Im Osten durch die Tennisanlage (Flurstück 68) und einen Teil der Wegeparzelle 67.
- Im Süden durch einen vorhandenen Wirtschaftsweg (Flurstück 26).
- Im Westen durch die Kreisstraße 11.

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ist aus der beiliegenden Planzeichnung ersichtlich.

Da das ca. 45 Jahre alte Feuerwehrgerätehaus an der Bonner Straße in Weilerswist die durch die Aktualisierung der DIN 14092 (Feuerwehrhäuser) festgelegten neuen Standards nicht mehr erfüllen kann und die notwendige Anpassung in Form eines Neubaus am derzeitigen Standort nicht möglich ist, wurde von fünf geprüften Standorten der nun ausgewählte Standort als der am besten geeignete ermittelt. Zur Umsetzung dieser Standortwahl ist für das Plangebiet die Umwandlung von bisher landwirtschaftlicher Fläche in Darstellung Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung "Feuerwache" erforderlich.

Durch die Änderungen vom 12.07.2019 zum Landesentwicklungsplan NRW (LEP) werden Rettungs- und Feuerwachen ausnahmsweise auch im sogenannten „Freiraum“

planungsrechtlich möglich. Durch diesen Ausnahmetatbestand soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr- und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können.

In seiner Sitzung am 14.11.2019 hat sich der Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Infrastruktur mit den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken befasst. Auf der Grundlage der erarbeiten Planunterlagen beschloss er die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB mit Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB nach Eingang des vollständigen Umweltberichts.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt; Artenschutz:

Da sich bei der beauftragten Durchführung der Artenschutzprüfung I zeigte, dass das Vorhaben möglicherweise zum Verlust von Brutrevieren planungsrelevanter Vogelarten führen könnte, wurde nach Ratsbeschluss vom 11.04.2019 eine Artenschutzprüfung II (vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände auf der Basis der avifaunistischen Kartierung) durchgeführt. Es war nicht auszuschließen, dass durch den beabsichtigten Bau der Feuerwache die Lebensräume besonders und streng geschützter Vogelarten verloren gehen könnten. Daher wurde im Zeitraum März bis Juni 2019 eine Revierkartierung der Brutvögel durchgeführt. Im Rahmen dieser vertiefenden Artenschutzprüfung wurden im Untersuchungsgebiet 22 verschiedene Vogelarten nachgewiesen, von denen 4 Arten in NRW als planungsrelevant und 2 als zumindest regional bedroht anzusehen sind (ASP II-Seite 6). Bei den Vogelarten Bachstelze, Feldlerche, Haussperling, Mäusebussard, Rebhuhn und Turmfalke führt die artenschutzrechtliche Beurteilung zu dem Ergebnis, dass Tötungen oder Verletzungen (§ 44 Absatz 1 Nr. BNatSchG), erhebliche Störungen (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht zu erwarten bzw. ausgeschlossen sind. (ASP II Seiten 10-12). Auf der Vorhabenfläche wurden keine planungsrelevanten Vogelarten nachgewiesen. Innerhalb des eigentlichen Vorhabengebietes wurden keine Brutreviere von Vogelarten festgestellt. Feldlerche und Rebhuhn brüten auf den angrenzenden Feldern westlich des Plangebiets. Eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Vogelarten i. S. v. § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen (ASP II S. 12; vgl. auch Umweltbericht S. 12)

Schutzgut Boden Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

Im Plangebiet liegen nach den Bodenkarten des Geologischen Dienstes Pseudogley- und Braunerdeböden mit natürlicher Schichtung ohne Versiegelungsanteil vor. Schutzwürdige Böden sind durch das Vorhaben nicht betroffen; Altlastenflächen sind nicht bekannt.

Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft, FFH- oder Vogelschutzgebiete sind im Plangebiet nicht enthalten (Umweltbericht S. 4)
Landschaftsbildprägende Elemente sind durch die Umsetzung der Planung nicht betroffen. Erhebliche Veränderungen der Erholungsfunktion sind aufgrund fehlender Wegebeziehungen und Aufenthaltsorte nicht zu erwarten. (Umweltbericht S. 11).

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Auf der Vorhabenfläche sind keine eingetragenen Boden- oder Baudenkmäler bekannt. Da sich das Gelände im landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich des Erfttals befindet, sind archäologisch bedeutsame Artefakte im Boden möglich. (Umweltbericht S. 11)

Schutzgut Wasser:
Das Plangebiet ist drainiert und gehört zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbands Vernich. Alle Teilflächen befinden sich außerhalb festgesetzter bzw. vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete (HQ 100) und Trinkwasserschutzzonen. Es ist jedoch beabsichtigt, das Wasserschutzgebiet Dirmerzheim auszuweisen. Hierbei würde das Plangebiet in der Schutzzone III B liegen.
Oberflächengewässer sind im Gebiet nicht vorhanden. Der Retentionsraum der Erftniederung wird durch die bauliche Maßnahme nicht verringert.

Schutzgut Klima/Luft
Das Plangebiet wird dem Klimatop des Freilandklimas zugeordnet und trägt bislang zur nächtlichen Kaltluftbildung innerhalb des Erfttals bei. Aufgrund der Vorbelastung durch die in Dammlage geführte Landesstraße ist von keiner Veränderung der Luftströme auszugehen. Erhebliche klimatische Veränderungen in Folge der Bebauung sind somit nicht zu erwarten.

Die Planunterlagen zum Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplans (Planzeichnung, Entwurf der Begründung mit Umweltauswirkungen, Umweltbericht als gesonderter Teil II der Begründung sowie die Artenschutzprüfungen der Stufen I und II) einschließlich der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 28.01.2020 bis 03.03.2020

bei der Gemeindeverwaltung Weilerswist, Bonner Straße 29, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 112, öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind:

vormittags:	montags bis freitags	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
nachmittags:	montags, mittwochs, donnerstags	von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
	dienstags	von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Parallel hierzu erfolgt zusätzlich eine Bekanntmachung im Internet gemäß § 4a Absatz 4 BauGB. Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich auf der Homepage der Gemeinde Weilerswist unter dem nachstehenden Pfad

http://weilerswist.de/rathaus/informationsdienste/bauleitplaene.php

einzusehen und darüber hinaus über das zentrale Portal des Landes NRW unter der Internetadresse **https://uvp-verbund.de/nw** zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf der 52. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden. Über die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen entscheidet der Rat der Gemeinde Weilerswist und teilt das Ergebnis mit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie § 4a Absatz 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in der derzeit gültigen Fassung in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Weilerswist, 21.01.2020
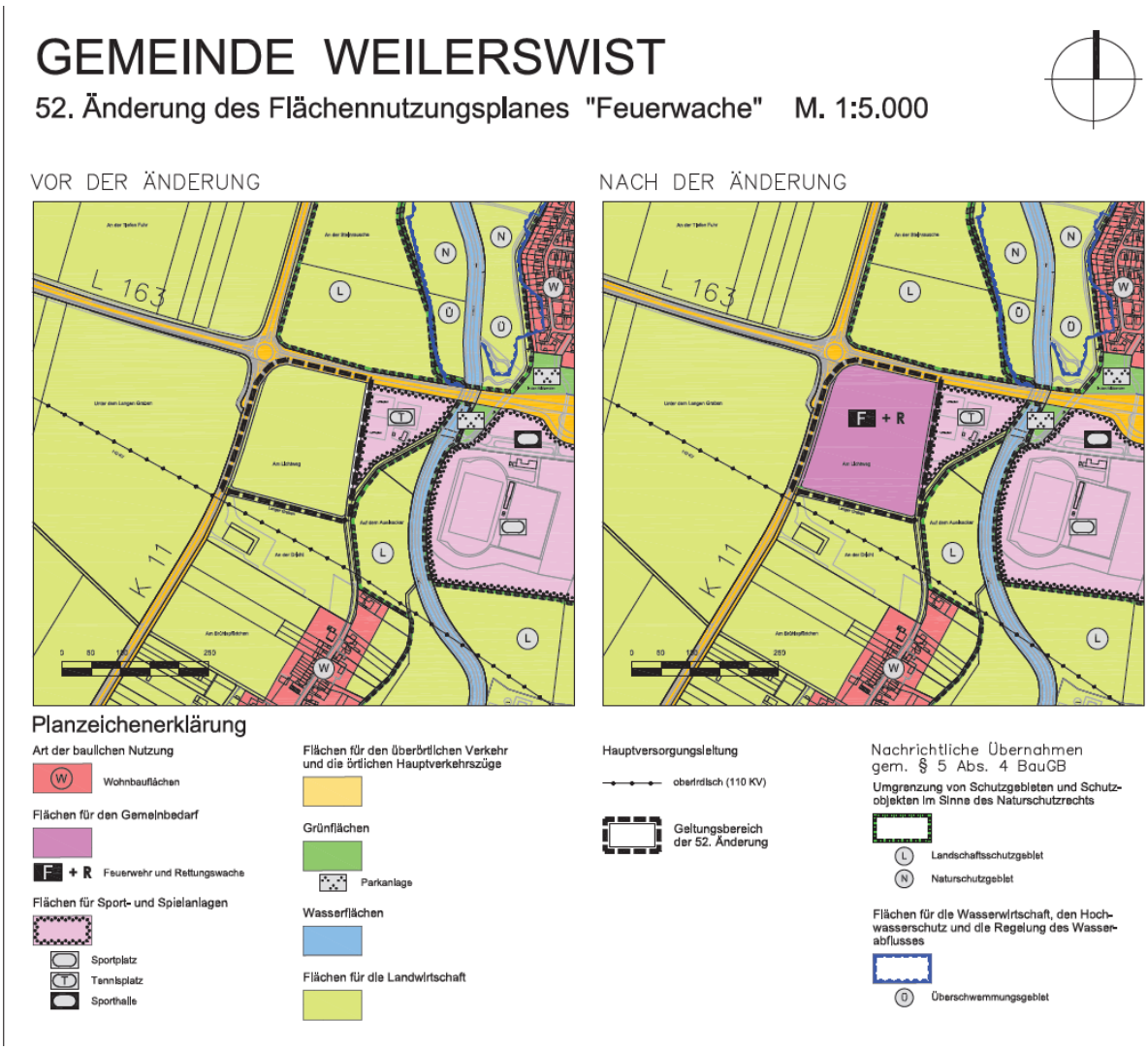
Anna-Katharina Horst
Bürgermeisterin